

Jahresabschluss

Lagebericht

und

Bestätigungsvermerk

zum

31. Dezember 2022

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Anlagen-Nr.</u> |
|---------------------------------------|--------------------|
| Bilanz | 1 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | 2 |
| Anhang | 3 |
| Lagebericht | 4 |
| Bestätigungsvermerk | 5 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | 6 |

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

AKTIVA

| | 31.12.2022 Euro | 31.12.2021 Euro |
|--|----------------------------|----------------------------|
| A. Anlagevermögen | | |
| I. Sachanlagen | | |
| 1. Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 5.448.569,13 | 5.496.774,13 |
| 2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | <u>0,00</u> | <u>99.994,51</u> |
| | 5.448.569,13 | 5.596.768,64 |
| II. Finanzanlagen | | |
| 1. Beteiligungen | 2.732.070,66 | 1.300.255,73 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | <u>44.510.288,91</u> | <u>47.954.195,47</u> |
| | 47.242.359,57 | 49.254.451,20 |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 6.788,50 | 61.177,71 |
| 2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften | <u>269.377.445,01</u> | <u>1.928.713,90</u> |
| | 269.384.233,51 | 1.989.891,61 |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | | |
| | 809.832,17 | 3.445.086,98 |
| | <hr style="width: 100%;"/> | <hr style="width: 100%;"/> |
| | <u>322.884.994,38</u> | <u>60.286.198,43</u> |
| | <hr style="width: 100%;"/> | <hr style="width: 100%;"/> |

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

PASSIVA

| | 31.12.2022 Euro | 31.12.2021 Euro |
|---|-----------------------|----------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Rücklagen | 0,00 | 10.391.776,86 |
| II. Bilanzgewinn/-verlust | 0,00 | 3.265.999,05- |
| B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen | 1.003.210,86 | 1.077.733,86 |
| C. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 280.600.000,00 | 48.766.614,28 |
| 2. sonstige Rückstellungen | <u>40.374.651,25</u> | <u>5.212,09</u> |
| | 320.974.651,25 | 48.771.826,37 |
| D. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.302,22 | 24.215,13 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften | <u>905.830,05</u> | <u>3.286.645,26</u> |
| | 907.132,27 | 3.310.860,39 |
| | <u>322.884.994,38</u> | <u>60.286.198,43</u> |

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

| | 01.01.2022 - 31.12.2022 Euro | 01.01.2021 - 31.12.2021 Euro |
|--|------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 489.494,37 | 488.274,19 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | 278.321.650,54 | 9.936.071,77 |
| 3. Materialaufwand | 163.561,15- | 184.637,56- |
| 4. Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 277.152.468,49- | 11.157.576,01- |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen | 148.199,51- | 146.200,00- |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | 10.274,12- | 14.040,09- |
| 7. Erträge aus Beteiligungen | 31.814,93 | 27.581,44 |
| 8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 372.624,95 | 1.189.727,74 |
| 9. Abschreibungen auf Finanzanlagen | 3.223.043,06- | 66.350,45- |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 5.643.617,27- | 67.664,77- |
| 11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | <u>199,00-</u> | <u>3.443,00-</u> |
| 12. Ergebnis nach Steuern | <u>7.125.777,81-</u> | <u>1.743,26</u> |
| 13. Jahresfehlbetrag/-überschuss | 7.125.777,81- | 1.743,26 |
| 14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr | 3.265.999,05- | 3.267.742,31- |
| 15. Entnahmen aus Rücklagen | 10.391.776,86 | 0,00 |
| 16. Bilanzgewinn / -verlust | <u>0,00</u> | <u>3.265.999,05-</u> |

Anhang

Anhang der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

Die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR (im Folgenden: Emeritenanstalt) erstellt freiwillig den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und GuV um kirchenspezifische Positionen erweitert.

Die GuV wird nach dem Gesamtkostenverfahren § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand der Emeritenanstalt ausgegangen. Neben dem Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde freiwillig nach § 289 HGB ein Lagebericht erstellt.

Im Berichtsjahr wurden abweichend zum Vorjahr folgende Ausweisänderungen vorgenommen:

Die Rückstellungen für Pensionen werden erstmals insgesamt und in voller Höhe von TEuro 280.600 (Vj TEuro 48.766) und die Rückstellung für Beihilfe von TEuro 40.368 (Vj TEuro 0) in der Bilanz zum 31.12.2022 ausgewiesen. Im Vorjahr betragen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in der Summe (Ausweis Bischöflicher Stuhl und Emeritenanstalt) TEuro 319.966.

Die Aufwendungen für Versorgungsbezüge und Beihilfe werden anstelle in den Löhnen und Gehältern insgesamt in den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung ausgewiesen. Der Vorjahresbetrag von TEuro 9.060 wurde angepasst.

Die Zuführung zu den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe-Verpflichtungen werden anstelle des Ausweises von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in den Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen ausgewiesen. Der Vorjahreswert von TEuro 700 wurde angepasst.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen werden im Geschäftsjahr 2022 erstmals die Abzinsungen der langfristigen Rückstellungen von TEuro 5.641 ausgewiesen.



ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung bewertet.

Der Grund und Boden wird mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bzw. mit dem geschätzten Wert zum Zeitpunkt der Überlassung bewertet. Die Gebäude werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. mit dem geschätzten Wert zum Zeitpunkt der Überlassung, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibung angesetzt.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, falls eine dauerhafte Wertminderung erkennbar ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nennwerten bewertet.

Bei den Sonderposten aus Zuschüssen und Zuwendungen handelt es sich um erhaltene Investitionszuschüsse für Finanzierung von Sachanlagen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den jeweiligen Nutzungszeitraum, der mit diesen Mitteln finanzierten Sachanlagen.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen der Priester werden unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln 2018 G der HEUBECK AG, Köln, mit dem aktuell von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre von 1,78 % (Vj. 1,87 %) für die Pensionsrückstellungen und der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre von 1,44 % (Vj. 1,35 %) für die Beihilferückstellungen durchgeführt. Es wurde eine Einkommens-, Anwartschafts- und Rentendynamik von jeweils 2,5 % angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden. Der Anlagespiegel ist als Anlage diesem Anhang beigefügt (siehe Abb. 01).

Bei den Grundstücken und Gebäuden handelt es sich im Wesentlichen um wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Objekte. Diese sind vermietet bzw. verpachtet. Die Erträge hieraus dienen dem Unterhalt der Objekte, bzw. der Finanzierung der Pensionsverpflichtungen.

Die Emeritenanstalt hält Beteiligungen zum 31.12.2022 an nachfolgenden Unternehmen: (siehe Abb. 02) (Wertansätze 31.12.2021)

Abb.: 02

| Beteiligungen | Anteil | Anteil in TEuro | Ergebnis in TEuro | Eigenkapital in TEuro |
|--|-----------------|------------------|-------------------|-----------------------|
| ECHTER WÜRZBURG, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg | 3,4% (3,4 %) | 54 (54) | -46 (-30) | 1.541 (1.556) |
| Echter-Haus Würzburg GbR | 8 % (7,5 %) | 1.273 (1.242) | 452 (404) | 16.919 (16.467) |

Unter den Beteiligungen sind noch folgende Anteile an Genossenschaften ausgewiesen:

| | Anteil in TEuro |
|-----------------------------|-----------------|
| LIGA Bank eG, Regensburg | 5 (5) |
| Münchener Hypothekenbank eG | 1.400 (0) |

Die Emeritenanstalt weist unter den Wertpapieren des Anlagevermögens verschiedene Anlagen aus. Die Anlagestrategie verfolgt als Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens zur Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen. Im Hinblick auf die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite wurde diversifiziert investiert. Besonders berücksichtigt wurde das Thema Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG-Kriterien). Im Bestand sind überwiegend extern verwaltete Fonds. Die Wertpapiere setzen sich zum 31.12.2022 wie folgt zusammen: (siehe Abb.: 03)

Abb.: 03

| Wertpapiere des Anlagevermögens | Buchwerte am 31.12.2022 | | Buchwerte am 31.12.2021 | |
|---------------------------------|-------------------------|--------|-------------------------|--------|
| | in TEuro | Anteil | in TEuro | Anteil |
| Wertpapierspezialfonds | 32.194 | 72,3% | 34.343 | 71,6% |
| Renten | 2.490 | 6,9% | 3.133 | 6,9% |
| Aktien | 3.784 | 8,5% | 3.884 | 8,1% |
| Sonstige Fonds | 665 | 1,5% | 715 | 1,5% |
| Zertifikate | 170 | 3,6% | 200 | 3,6% |
| Mischfonds | 2.602 | 5,8% | 3.074 | 6,4% |
| Immobilienfonds | 2.605 | 5,9% | 2.605 | 5,4% |
| Gesamt | 44.510 | 100,0% | 47.954 | 100,0% |

Die Emeritenanstalt hat Anteile an nachfolgenden Wertpapierspezial- und Immobilienfonds:

| Bezeichnung des Sondervermögens | Kurswert 31.12.2022 | Buchwert 31.12.2022 | Differenz zum Buchwert | Ausschüttung für das lfd. Geschäftsjahr |
|---------------------------------|------------------------|------------------------|---------------------------|---|
| | in TEuro | in TEuro | in TEuro | in TEuro |
| Wertpapierspezialfonds | 32.294 | 32.194 | 100 | 90 |
| Immobilienfonds | 2.757 | 2.605 | 152 | 36 |

Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe bestehen mit Ausnahme der Anteile an den Immobilienfonds nicht. Die Immobilienfonds können grundsätzlich mit einer Rückgabefrist von zwölf Monate zurückgegeben werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungs-, Preis-, Bonität- sowie Währungs- und allgemeine Marktrisiken. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere schwanken. Aufgrund der langfristigen Anlagestrategie der Emeritenanstalt werden Abschreibungen vorgenommen, soweit die Wertminderung der Wertpapiere als dauerhaft eingestuft wird, insbesondere dann, wenn der Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere und Fonds in den letzten zwölf Monaten um mehr als 5 % unter dem Buchwert liegt. Festverzinsliche Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden nicht weiter als auf dem Nominalwert abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag wurden bei Wertpapieren Abschreibungen von TEuro 3.223 (im Vorjahr: TEuro 66) vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert auszuweisen.

Umlaufvermögen

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen gegen kirchliche Körperschaften beinhalten im Wesentlichen die Forderung gegenüber dem Bischöflichen Stuhl zu Würzburg KdöR in der Höhe, in der die Schuldposten das Eigenkapital der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR zum 31.12.2022 übersteigen. Der Bischöfliche Stuhl ist gemäß CAN. 281 § 2 CIC verpflichtet, die Emeritenanstalt zu finanzieren, so dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern aus Pensionen und Beihilfe jederzeit nachkommen kann.

Außerdem sind bei den Forderungen die periodengerechte Abgrenzung von Mieterträgen sowie der Zuschuss vom Freistaat Bayern abgebildet.

Forderungen von TEuro 262.384 haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben der Emeritenanstalt bei der Liga Bank eG.

Eigenkapital

Das Eigenkapital der Emeritenanstalt beläuft sich zum 31.12.2022 auf 0 Euro.

Sonderposten

Die Sonderposten stellen einen Gegenwert zu den Sachanlagen dar.

Die Diözese Würzburg KdöR hat der Emeritenanstalt einen Investitionszuschuss für den Neubau eines 6-Familien-Wohnhauses in Aschaffenburg, Altdorferstraße 1 Bohlenweg gewährt. Außerdem hat die Emeritenanstalt einen Zuschuss für den Neubau des Wohn- und Geschäftshauses Schmalzmarkt 5 in Würzburg erhalten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:
(siehe Abb.: 04)

Abb.: 04

| Rückstellungen | 31.12.2022 in TEuro | 31.12.2021 in TEuro |
|--|------------------------|------------------------|
| Pensions- und ähnliche Rückstellungen | 280.600 | 48.767 |
| Rückstellung für Beihilfeverpflichtung | 40.367 | 0 |
| Rückstellung Jahresabschluss | 7 | 5 |
| Summe | 320.975 | 48.772 |

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen werden zum Bilanzstichtag in voller Höhe in der Emeritenanstalt ausgewiesen. Im Vorjahr betragen diese laut versicherungsmathematische Bewertung TEuro 319.966 (TEuro 271.200 Bischöflicher Stuhl und TEuro 48.766 Emeritenanstalt, inkl. Beihilfeverpflichtung).

Nach § 253 Abs. 6 S. 3 HGB ermittelt sich ein Unterschiedsbetrag aus dem durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben auf zehn Jahre bei den Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen in Höhe von 22.368 TEuro (im Vorjahr TEuro 34.795).

Verbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten

VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten von TEuro 907 haben insgesamt eine Restlaufzeit von einem Jahr. Sie sind nicht durch Grundschulden und ähnliche Rechte gesichert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

In den Umsatzerlösen sind Mieterträge ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2022 lassen sich wie folgt gliedern: (siehe Abb.: 05)

Abb.: 05

| Erträge | 2022 in TEuro | 2021 in TEuro |
|---|------------------|------------------|
| Aufwandsersatz Personalausgaben | 9 | 288 |
| Zuschüsse Bischöflicher Stuhl | 7.600 | 8.000 |
| Zuschüsse Freistaat Bayern | 1.593 | 1.574 |
| Sicherungsanspruch gegen Bischöflichen Stuhl aus Unterdeckung Pensions- und Beihilfeverpflichtung | 269.044 | 0 |
| Erträge Auflösung Sonderposten | 75 | 75 |
| Gesamt | 278.321 | 9.936 |

Der Ertrag aus dem Sicherheitsanspruch ist im Geschäftsjahr 2022 die Einstellung einer Forderung gegen den Bischöflichen Stuhl zum Ausgleich der Unterdeckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtung. In den Folgejahren werden sich nur Veränderungen erfolgswirksam auswirken.

Im Materialaufwand sind Aufwendungen im Zusammenhang mit den vermieteten Immobilienprojekten ausgewiesen.

In den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen sind Versorgungsbezüge und Beihilfen von TEuro 10.592 (Vorjahr TEuro 10.458) enthalten. Ebenso sind die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung in Höhe von TEuro 266.560 hier ausgewiesen (Vorjahr TEuro 700).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lassen sich wie folgt gliedern:

| | 2022 in TEuro | 2021 in TEuro |
|--------------------------------------|------------------|------------------|
| Versicherungen, Beiträge und Abgaben | 0,1 | 0,1 |
| Veranstaltungs- und Bildungskosten | 0 | 0,3 |
| Verwaltungskosten | 7,4 | 4,6 |
| sonstige Personalaufwendungen | 0 | 4,2 |
| übrige betriebliche Kosten | 2,8 | 4,8 |
| Insgesamt | 10,3 | 14,0 |

In den Erträgen aus anderen Wertpapieren sind Wertpapierzinsen und -dividenden in Höhe von TEuro 344,2 (Vorjahr TEuro 585,5), Erlöse aus dem Verkauf von Finanzanlagen TEuro 28,4 (Vorjahr 399,8 TEuro) und im Vorjahr Zuschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEuro 204,4 (in 2022 TEuro 0) ausgewiesen.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEuro 3.223 resultieren aus Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert der Wertpapiere zum Bilanzstichtag.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsanteile aus der Abzinsung von Rückstellungen in Höhe von TEuro 5.640,7 (Vorjahr TEuro 0,0), sonstige Zinsen in Höhe von TEuro 2,9 (Vorjahr TEuro 4,2) und Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen in Höhe von TEuro 0,0 (Vorjahr TEuro 63,4) enthalten.

SONSTIGE ANGABEN

MITARBEITER

Die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR beschäftigt keine Mitarbeiter.

VERWALTUNG/GESETZLICHER VERTRETER

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1. Mai 2023 vertritt die Leitung der Hauptabteilung Personal Herr Robert Hambitzer die Emeritenanstalt als Vorsitzende/Vorsitzender nach innen und außen (Artikel 22 der Satzung). Die Hauptabteilung V: Finanzen und Immobilien verwaltet die finanziellen Angelegenheiten.

Bis 30. April 2023 hat der Bischöfliche Finanzdirektor Herr Sven Kunkel die Emeritenanstalt vertreten.

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES DER EMERITENANSTALT

Dem Verwaltungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- Ordinariatsrat Robert Hambitzer, Vorsitzender ab 1. Mai 2023
- Bischöflicher Finanzdirektor Sven Kunkel, Vorsitzender bis 30. April 2023
- Pfarrer Dr. Eugen Daigeler
- Pfarrer Klaus König bis 8. Februar 2023
- Pfarrer i. R. Msgr. Herbert Baumann bis 8. Februar 2023
- Domvikar em. Dr. Burkhard Rosenzweig ab 8. Februar 2023
- Pfarrer Tobias Fuchs ab 8. Februar 2023

HONORAR DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt TEuro 6.

ERGEBNISVERWENDUNG:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt worden. Der Vorjahresabschluss wurde entsprechend angepasst.

Zum Ausgleich des negativen Jahresergebnisses 2022 und des Verlustvortrags wurde die Bewertungsrücklage in voller Höhe aufgelöst.

Würzburg, den 24. Juli 2023
Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR

Robert Hambitzer
Ordinariatsrat
Leiter Hauptabteilung Personal

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2022

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

| | Anschaffungskosten/Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | | Zuschreibungen Geschäftsjahr | Buchwerte | | |
|---|---------------------------------------|--------------|------------|-------------|---------------------|---------------------|---------------|---------|-------------|---------------------------------|---------------------|---------------------|---------------|
| | Stand 01.01.2022 | Zugänge | Abgänge | Umbuchungen | Stand 31.12.2022 | Stand 01.01.2022 | Geschäftsjahr | Abgänge | Umbuchungen | | Stand 31.12.2022 | Stand 31.12.2021 | |
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | | Euro | Euro | |
| A. Anlagevermögen | | | | | | | | | | | | | |
| I. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 9.011.434,37 | 0,00 | 0,00 | 99.994,51 | 9.111.428,88 | 3.514.660,24 | 148.199,51 | 0,00 | 0,00 | 3.662.859,75 | 0,00 | 5.448.569,13 | 5.496.774,13 |
| 2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 99.994,51 | 0,00 | 0,00 | 99.994,51- | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 99.994,51 |
| Summe Sachanlagen | 9.111.428,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 9.111.428,88 | 3.514.660,24 | 148.199,51 | 0,00 | 0,00 | 3.662.859,75 | 0,00 | 5.448.569,13 | 5.596.768,64 |
| II. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 1.300.255,73 | 1.431.814,93 | 0,00 | 0,00 | 2.732.070,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2.732.070,66 | 1.300.255,73 |
| 2. Wertpapiere des Anlagevermögens | 48.288.273,79 | 0,00 | 221.219,36 | 0,00 | 48.067.054,43 | 334.078,32 | 3.223.043,06 | 355,86 | 0,00 | 3.556.765,52 | 0,00 | 44.510.288,91 | 47.954.195,47 |
| Summe Finanzanlagen | 49.588.529,52 | 1.431.814,93 | 221.219,36 | 0,00 | 50.799.125,09 | 334.078,32 | 3.223.043,06 | 355,86 | 0,00 | 3.556.765,52 | 0,00 | 47.242.359,57 | 49.254.451,20 |
| Summe Anlagevermögen | 58.699.958,40 | 1.431.814,93 | 221.219,36 | 0,00 | 59.910.553,97 | 3.848.738,56 | 3.371.242,57 | 355,86 | 0,00 | 7.219.625,27 | 0,00 | 52.690.928,70 | 54.851.219,84 |

Lagebericht

Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdÖR

Würzburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Allgemeine Angaben zur Emeritenanstalt

Die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdÖR (im Folgenden Emeritenanstalt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß can. 116 § 1 CIC. Durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 1923 – Nr. 26306 ist sie auch im staatlichen Recht als solche anerkannt. Sie gewährt ihren Mitgliedern für den einstweiligen, vorzeitigen oder dauernden Ruhestand Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 2 SGB VI und des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und erfüllt dadurch nach kirchlichem (insbes. cc. 281 § 2, 402 § 2 und 411 CIC) und weltlichen Recht bestehenden Versorgungspflichten. Mitglieder der Emeritenanstalt sind die in der Diözese Würzburg inkardinierten Priester sowie die in der Diözese inkardinierten Diakone, sofern diese Priesteramtskandidaten sind. Die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, wurde die Emeritenanstalt mit Immobilien- und Finanzanlagevermögen ausgestattet. Die hieraus erzielten Erträge dienen der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung durch die Emeritenanstalt. Außerdem sieht sich der Bischöfliche Stuhl abgeleitet aus Can. 281 § 2 CIC und dem Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg § 2 (4) zum Beistand verpflichtet, die Emeritenanstalt finanziell so auszustatten, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern jederzeit nachkommen kann.

B. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Nach der allmählichen Bewältigung der Pandemiefolgen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im ersten Quartal 2022 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres mit 4,1 % deutlich gestiegen. Im weiteren Jahresverlauf hat jedoch der Krieg in der Ukraine, und die daraus resultierenden Herausforderungen bei der Energieversorgung, das Wachstum bis auf 0,2 % im letzten Viertel sinken lassen. Im Jahresmittel be-

trug das Bruttoinlandsprodukt 1,8 % mehr als 2022 (Vorjahreszeitraum: Anstieg um 2,7%).¹ Erneut gestiegen ist dagegen die Zahl der Erwerbstätigen. Mit rund 45,4 Millionen Personen - davon ca. 41,5 Millionen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und ca. 3,9 Millionen Selbständigen - war der Grad der Erwerbstätigkeit um 1,3 % höher als im Vorjahr. Dementsprechend sank die Arbeitslosenquote von 5,7 % im Jahr 2021 auf 5,3 % im Jahr 2022.² Gegen Ende des Jahres zeichnete sich wieder ein steigender Trend ab, der nicht allein durch die saisonbedingte Konjunkturschwäche zu erklären ist. Mit 2.454.000 Millionen Personen lag die Zahl der Erwerbslosen im Dezember 2022 um 124.000 höher als im Vorjahresmonat.³ Die Verbraucherpreise in Deutschland sind 2022 nochmals kräftig angestiegen. Mit einer Jahresteuerrate von 7,9 % gegenüber 2021 (Vorjahreszeitraum: Anstieg 3,1 %) wurde ein historisch hoher Stand erreicht. Ursache ist der starke Anstieg bei den Lebensmittelpreisen und den Energiekosten aufgrund des Ukrainekrieges.⁴ Um der Inflation entgegenzuwirken, hat die EZB den Leitzinssatz 2022 sukzessive angehoben, bis im Dezember ein Stand von 2,5 Prozent erreicht war. Nach dem vormaligen Rekordtief des Leitzinses im Euroraum von null Prozent ist nun auch weiterhin mit einem auf ein verträgliches Tempo gedrosselten Anstieg des Zinssatzes zu rechnen.⁵

Dennoch ist zu festzustellen: Das Jahr 2022 war durch und durch von Belastungsfaktoren geprägt, die sich auf die Kapitalmärkte auswirkten. Geopolitische Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg, Ressourcenknappheit, Inflationsraten auf Höhenflug und in der Folge Zinserhöhungen haben das weltweite Wirtschaftswachstum im vergangenen Jahr ausgebremst. Hohe Preissteigerungen dämpften die Konsumlaune. Die hohe Inflation war im vergangenen Jahr ein dominierendes Thema. Der Krieg und die verhängten Sanktionen führten zu Knappheiten an den Rohstoffmärkten, die hohe Energie- und Nahrungsmittelpreise nach sich zogen. In Deutschland waren die Preissteigerungen vielfältig spürbar und im letzten Jahr so stark wie zuletzt zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik. Sprunghaft steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise führten zu einer Inflationsbeschleunigung und einem Inflationsniveau, wie es sie in Deutschland seit 1951 nicht mehr gegeben hat. Durch die überschießende Inflation kamen die Notenbanken zunehmend unter Druck und mussten, stärker und schneller als zu Jahresbeginn erwartet, auf die geldpolitische Bremse treten.

¹ Vgl. Angaben des Statistischen Bundesamts zum preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-bubbles.html>, Stand 28.04.2023.

² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/>, Stand: April 2023.

³ Vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2023-01-arbeitsmarkt-im-dezember-2022>, Stand: 03.02.2023.

⁴ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_022_611.html#:~:text=022%20vom%2017.,Januar%202023&text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Verbraucherpreise%20in%20Deutschland,als%20in%20den%20vorangegangenen%20Jahren., Stand: 17.01.2023.

⁵ Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/themen/ezb-rat-erhoeht-leitzinsen-um-50-basispunkte-90197>, Stand: 15.12.2022.

Angesichts der hohen Inflation legten die Notenbanken im Jahresverlauf ihren Fokus zunehmend auf die Inflationsbekämpfung, was deutliche Zinserhöhungen und damit eine Abkehr der Nullzinspolitik nach sich zog. Die US-Notenbank FED beispielsweise erhöhte im abgelaufenen Börsenjahr siebenmal die Zinsen von 0,25% auf 4,5%. Auch die europäische Notenbank EZB erhöhte im Jahr 2022 ihre drei Leitzinssätze in vier Schritten um jeweils insgesamt 250 Basispunkte. Die höheren Leitzinsen sowie der Liquiditätsentzug („Ende von QE“) belasteten Aktien und Anleihen gleichermaßen. Zusätzlich drückten die chinesische Zero-Covid-Politik, die anhaltenden Lieferkettenprobleme sowie eine hohe Volatilität durch Befürchtungen einer anhaltend hohen Inflation und einer drohenden Rezession auf die Stimmung der Anleger. Im Zuge dieser Entwicklungen verloren sowohl Aktien als auch Anleihen deutlich an Wert, und zwar in nahezu allen Ländern. Der Leitzins der EZB lag Ende 2022 bei 2,5 Prozent. In den USA waren es 4,5 Prozent. Diese Entwicklung war insbesondere an den Aktien- und Rentenmärkten im gesamten Jahresverlauf eine große Belastung. Dow Jones minus neun Prozent, Nasdaq Composite minus 34 Prozent, Nikkei minus elf Prozent, Euro Stoxx 50 minus elf Prozent, DAX minus zwölf Prozent. Das sind die weltweiten Verluste an den Aktienmärkten seit dem ersten Handelstag 2022. Lediglich Gold und Rohstoffe konnten einen Wertzuwachs verzeichnen, wenngleich aus unterschiedlichen Gründen. Gold profitierte von seinem Status als Inflationsabsicherung und „Krisenwährung“, während der Ölpreis unter anderem aus Sorge vor Energieengpässen als Folge des Ukrainekrieges zulegte.

An den internationalen Kapitalmärkten war das Börsenjahr 2022 an Herausforderungen kaum zu übertreffen. Das Anlagejahr 2022 war ein schlechtes Jahr für Aktien und ein katastrophales Jahr für Anleihen. Die deutlichen Zinserhöhungen der EZB trieb auch die Rendite von Anleihen deutlich in die Höhe, was bei den allgemein als sicher geltenden Papieren zu hohen Kursverlusten führte. Da wir aufgrund der Anlagerichtlinien in Anleihen mit sehr guter Bonität investieren und diese als langfristig orientierter Anleger in der Regel bis zum Laufzeitende halten, erwarten wir daraus keine realen Kursverluste.

2. Darstellung des Berichtsjahres

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 322.885 TEUR (im Vorjahr 60.286 TEUR).

Das Anlagevermögen setzt sich aus Sach- und Finanzanlagen zusammen und hat einen Anteil an der Bilanzsumme von 16,3 %. Das Umlaufvermögen hat sich von 5.435 TEUR auf 270.194 TEUR erhöht. Die Erhöhung resultiert aus der Forderung gegenüber dem Bischöflichen Stuhl, die in den Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften ausgewiesen ist. Zweck des Bischöflichen Stuhls ist es, unter anderem die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg in der Emeritenanstalt zu finanzieren. Da das Vermögen der Emeritenanstalt nicht ausreicht, um die Altersversorgungsverpflichtung zu erfüllen, wurde eine entsprechende Forderung gegen den Bischöflichen Stuhl zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 269.044 eingestellt.

Das Eigenkapital der Emeritenanstalt beträgt zum Bilanzstichtag Euro 0,-.

Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von TEUR 320.967 sind die wesentlichen Positionen auf der Passivseite der Bilanz.

Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung 2022, welche anhand des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellt wurde, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

| | TEUR |
|--|--------|
| Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -1.829 |
| Cash Flow aus der Investitionstätigkeit | -806 |
| Zahlungswirksame Veränderungen | -2.635 |
| Finanzmittelbestand zum 01.01. | 3.445 |
| Finanzmittelbestand zum 31.12. | 810 |

Ertragslage

Den ordentlichen Erträgen von TEUR 278.736 stehen im Geschäftsjahr 2022 Aufwendungen von TEUR 277.400 gegenüber, sodass sich ein positives Verwaltungsergebnis von TEUR 1.336 ergibt.

Durch das negative Finanzergebnis von TEUR -8.462, ausgelöst durch die Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert der Wertpapiere von TEUR 3.223 sowie der Abzinsung von TEUR 5.641 der Pensions- und Beihilferückstellungen stellt sich der Jahresfehlbetrag von TEUR 7.126 ein.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

1. Voraussichtliche Entwicklung

Ertragsseitig wird im nachfolgenden Geschäftsjahr mit leicht steigenden Zins- und Dividendeneinnahmen gerechnet. Im Bereich der Miet- und Umsatzerlöse, Zuschüssen und sonstigen betrieblichen Erträgen wird mit ähnlichen Erträgen wie in 2022 gerechnet. Kursgewinne sowie Zuschreibungen auf Finanzanlagen wurden nicht geplant. Aufwandsseitig wird mit steigenden Aufwendungen gerechnet - bei einer ähnlichen Kostenstruktur wie im Berichtsjahr. Die Pensionsrückstellung wird sich aufgrund des sich erhöhenden Zinsniveaus leicht absenken. Das Finanzergebnis wird mittelfristig voraussichtlich von leicht steigenden Erträgen geprägt sein. Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem besseren Finanzergebnis gerechnet wie 2022.

2. Chancen und Risiken

Die Chancen und Risiken der Emeritenanstalt für das Jahr 2023 beschränken sich im Wesentlichen auf das in Immobilien und Finanzanlagen gebundene Vermögen. In diesem Kontext ist die Emeritenanstalt - wie andere Organisationen auch - den allgemeinen Chancen und Risiken des Kapitalmarktes ausgesetzt.

Sowohl die Nachfrage im Wohnungsbereich als auch bei den gewerblichen Immobilien zeigt sich stabil. Die Verpachtungserlöse für landwirtschaftliche und gewerbliche Grundstücke werden auf dem Niveau des Vorjahres bleiben.

Es ist mit einem anhaltenden Anstieg der Zinsen zu rechnen. Darüber hinaus sind Finanzanlagen den Entwicklungen des Marktes unterworfen. Die Anlageentscheidungen folgen einem Nachhaltigkeitskonzept und der Beachtung von ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien. Ziel ist die reale Kapitalerhaltung bei Erwirtschaftung einer durchschnittlichen Rendite. Aufgrund der stetigen Überwachung der Entwicklung der Finanzanlagen - nicht zuletzt durch das nach § 289 Abs. 2 HGB eingeführte Reportingsystem inklusive Ermittlung der Risikotragfähigkeit und der Anwendung von Sicherungsinstrumenten -, wird das Risiko als mäßig eingestuft.

Würzburg, den 24. Juli 2023
Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR

Robert Hambitzer
Ordinariatsrat
Leiter Hauptabteilung Personal

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts betroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in dem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseren Bestätigungsvermerk erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unterneh-

menstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, den 24. Juli 2023

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Thomas Hauk-Urban

Wirtschaftsprüfer



Ingrid Hemberger

Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.